

archischen kapitalistischen Warenproduktion) zum Austrag gelangen. (Der parlamentarische Kuhhandel ist denn auch seit je ein wesentliches Moment der bürgerlichen Freiheitsdemagogie gewesen.) Dieser sich im „Konkurrenzkampf“ offenbarende „Volkswille“, sollte als Staatswille in seiner Allgemeinverbindlichkeit die notwendige Sanktion und Durchsetzbarkeit seitens des gesamten Staatsapparates erfahren. Doch das „Regime der Unruhe“ (Marx) reproduzierte damit auch entsprechend der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise die dieser immanenten Klassenwidersprüche. In „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“ schrieb Karl M a r x :

„Das parlamentarische Regime lebt von der Diskussion, wie soll es die Diskussion verbieten? Jedes Interesse, jede gesellschaftliche Einrichtung wird hier in allgemeine Gedanken verwandelt, als Gedanken verhandelt, wie soll irgendein Interesse, eine Einrichtung sich über dem Denken behaupten und als Glaubensartikel imponieren? Der Rednerkampf auf der Tribüne ruft den Kampf der Preßbengel hervor, der debattierende Klub im Parlament ergänzt sich notwendig durch debattierende Klubs in den Salons und in den Kneipen, die Repräsentanten, die beständig an die Volksmeinung appellieren, berechnen die Volksmeinung, in Petitionen ihre wirkliche Meinung zu sagen. Das parlamentarische Regime überläßt alles der Entscheidung der Majoritäten, wie sollen die großen Majoritäten jenseits des Parlaments nicht entscheiden wollen?“<sup>13</sup>

Daher ist es gesetzmäßig, daß sich bei der Bourgeoisie Prinzip und Praxis ständig in den Haaren liegen<sup>14</sup>, daß im Kapitalismus stets die Methoden der Gesetzlichkeit mit Willkürmethoden verflochten sind. Daher schloß die Forderung nach der „Oberhoheit des Parlaments“ keineswegs die Aufrechterhaltung (und Verstärkung) der speziellen Repressivfunktionen der Exekutive und Judikative gegen feudale „Kräfte, vor allem aber gegen die Werktätigen aus, sondern bedingte sie vielmehr.

Der bürgerliche Staat ist als gegen die Werktätigen gerichtete Diktatur zugleich aber auch Demokratie für die herrschende Klasse. Folgt aus dem ersten dieser beiden Charakterzüge und dementsprechend aus dem Hauptmoment der rechtlichen Regelung die grundlegende Tendenz • zur größtmöglichen Konzentration und Zentralisation der Macht, so aus dem zweiten die zweitrangige Tendenz nach Aufteilung der Machtfunktionen unter mehrere Organe und zur Begrenzung der Funktionen einzelner Organe, um zu verhindern, daß die Macht durch einzelne Gruppen oder Mitglieder der herrschenden Klasse gegen andere ausgenutzt werden kann.

„Der Einfluß dieses Motivs war besonders bemerkenswert zu einer Zeit, als einzelne Teile des Staatsapparates noch mit feudalen Elementen verbunden waren, doch es hat seine Geltung auch unter den Bedingungen der ungeteilten Herrschaft der Bourgeoisie bewahrt, weil die Bourgeoisie bereits seit den ersten Tagen der Existenz des bürgerlichen Staates Furcht hatte vor der Möglichkeit einer Ausnutzung eines Organs, insbesondere des Vertretungsorgans, durch die Volksmassen gegen die Interessen der Bourgeoisie.“<sup>15</sup>

### Imperialismus und Gewaltenteilungslehre

Der Übergang zum Imperialismus, die Ablösung der freien Konkurrenz durch das Monopol, die mit der Konzentration und Zentralisation des Kapitals, der Produktion einhergehende Verschärfung der Klassengegensätze, das Anwachsen der revolutionären Arbeiterbewegung, wodurch schließlich die proletarische

Revolution zur Realität wurde — all dies führte zu weitreichenden Veränderungen im System der politischen Machtausübung durch die imperialistische Bourgeoisie. Hervorstechendstes Merkmal ist entsprechend den ökonomischen und klassenmäßigen Veränderungen in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung die Tendenz zur Zusammenfassung aller staatlichen Machtmittel in möglichst wenigen Händen, die gewaltige Aufblähung der Exekutive, die Abwertung des Parlaments. Die Polarisierung der Klassenkräfte und die Verengung der sozialen Basis des Monopolkapitals forderten als Kompensation zur Aufrechterhaltung der Machtpositionen der Monopolbourgeoisie nicht nur die ungeheure Verstärkung der diktatorischen Züge des Staatsapparates, sondern bedingten notwendigerweise auch die scharfe Einschränkung seines demokratischen Aspekts für die Bourgeoisie als herrschende Klasse insgesamt, machten den Staat zu einer „Demokratie“ der Millionäre.

Hatte das um die Herrschaft kämpfende und noch mehr das zur Herrschaft gelangte Bürgertum die Illusion, „daß sein Parlament die Zentralachse des sozialen Lebens, die treibende Kraft der Weltgeschichte sei“<sup>16</sup>, so ist diese Blütezeit heute unwiederbringlich dahin. Als Form der Klassenherrschaft hat der Parlamentarismus für die imperialistische Bourgeoisie seinen historischen Zweck verloren — in dem Maße nämlich, wie sich eine organisierte Arbeiterbewegung und marxistische Parteien entwickelten und es dem Proletariat trotz aller Behinderungen möglich wurde, seine Vertreter in die bürgerlichen Parlamente zu schicken. Für die Bourgeoisie hat das Parlament mehr und mehr nur noch die Funktion eines Feigenblattes, das brutaler Gewalt den Schein der Legalität, der Volkssouveränität verleihen soll. Aufgaben, die nach den „Regeln der bürgerlichen Demokratie“ den Vertretungskörperschaften vorbehalten sein mußten, werden der Regierung und Verwaltung und teilweise auch Gerichten (richterliches Prüfungsrecht) anvertraut.

Das Anwachsen der Verordnungstätigkeit imperialistischer Regierungen, ihr entscheidender Einfluß im Gesetzgebungsprozeß, die Erschwerung der Möglichkeiten des Parlaments, einzelne Minister oder die Regierung insgesamt abzuberufen (z. B. das „konstruktive Mißtrauensvotum“), der Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit zu einem Superparlament (besonders in Westdeutschland)<sup>17</sup>, die Erleichterung der Möglichkeiten, das Parlament durch das Staatsoberhaupt auflösen zu lassen (so nach der französischen Verfassung von 1953), der tendenziell wachsende Gebrauch des präsidentiellen Vetos gegenüber Parlamentsgesetzen (in den USA)<sup>18</sup> sind einige wichtige Erscheinungsformen, in denen die genannte Linie imperialistischer Staatsorganisation sichtbar wird. Das Parlament gewann lediglich in einer Hinsicht an Bedeutung für die imperialistische Bourgeoisie: Die erzwungene Erweiterung des Wahlrechts für die werktätigen Massen (vor allem seit dem Ende des ersten Weltkrieges) wurde mit Hilfe rechter sozialdemokratischer Führer durch die demagogischen Losungen vom friedlichen Hineinwachsen in den Sozialismus mit Hilfe des Wahlzettels in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt. Nunmehr wurde das Parlament daher bedeutsam als Integrationsfaktor für die -vom Reformismus beeinflussten Massen. In dieser Eigenschaft ist es auch heute noch äußerst interessant für die Imperialisten. Erst wenn seine Kanalisationswirkung nicht

16 Luxemburg, Ausgewählte Reden und Schriften, Bd. II, Berlin 1951, S. 190.

17 vgl. Gottschling, „Notstandsgesetzgebung und Bundesverfassungsgericht“, NJ 1965 S. 176 ff.

18 Vgl. Schönherr, „Das Veto des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika“, Staat und Hecht 1956, Heft 8, S. 1039 ff.

13 Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 153 f.

14 Marx / Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 20.

15 Lewin, a. a. O., S. 297.